

# Hygienekonzept für das Gemeindehaus Holtenau für die Zeit der Corona-Pandemie

Stand: 26.08.2021

Dieses Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich an den Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein und wird bei Bedarf angepasst.

## 1. Grundlegende Maßnahmen

- a. Das Gemeindehaus darf nicht von Personen betreten werden, die typische Krankheitssymptome aufweisen, aus Risikogebieten zurückgekehrt und noch nicht negativ getestet sind oder Kontakt zu bestätigten Infizierten haben.
- b. Damit Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können, werden bei allen Veranstaltungen die Kontaktdaten erfasst. Wo dies nicht durch die Luca-App erfolgen kann, werden Namen und Telefonnummern der Teilnehmenden schriftlich festgehalten. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt nach dem Datenschutzgesetz. Die Daten werden unter Verschluss aufbewahrt und nach 28 Tagen vernichtet.
- c. Für jede Veranstaltung ist eine Person zu benennen, die die Erhebung der Kontaktdaten sowie die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen gewährleistet.
- d. Es werden Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen getroffen.

## 2. Drei-G-Regel

- a. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen im im Gemeindehaus - das sind auch alle regelmäßigen Gruppen und Chöre - müssen ungeimpfte Personen einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. **NEU**
- b. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Kinder unter sieben Jahre, ebenso minderjährige Schüler:innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

## 3. Abstandsregeln

- a. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses sowie innerhalb des Gebäudes muss ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
- b. In den Räumen werden Tische und Stühle so aufgestellt, dass der Mindestabstand gewährleistet ist. Die Zahl der Teilnehmenden ist durch die jeweils bereit stehenden Plätze begrenzt.
- b. Sofern Vortragende ohne Mundschutz zur einer Gruppe hin sprechen, sollen sie einen Mindestabstand von 4 m zu anderen Personen einhalten.

## 4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses sowie beim Bewegen innerhalb des Gebäudes ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese kann abgelegt werden, wenn feste Sitzplätze eingenommen wurden und ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

- b. Beim Betreten des Gemeindehauses sind die Hände mit dem im Eingang bereitgestellten Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- c. Auf Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden (z. B. Begrüßung/Verabschiedung) wird verzichtet.
- d. Material (z. B. zum Basteln) soll nur von einer Person genutzt werden oder muss im Anschluss vor weiterer Nutzung desinfiziert werden. Wenn möglich wird darauf verzichtet, mehrfach nutzbare Gegenstände zu verwenden. Bei Bedarf wird auf das Mitbringen von eigenem individuellem Material (Stifte, Scheren, Bibeln u. ä. m.) verwiesen.
- e. Durch die verantwortliche Person werden die Räume vor und nach jeder Veranstaltung gut gelüftet, alle Kontaktflächen (Tische, Stühle, Türgriffe, Handläufe) desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt.

### **5. Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen (Seniorengruppen, Unterricht usw.)**

- a. In jedem Raum darf nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden. So stehen im Saal 50 Plätze, in der Begegnungsstätte 25 Sitzplätze und im Gruppenraum 6 Plätze zur Verfügung. **NEU**
- b. Die Plätze sind so zu besetzen, dass jeweils der Platz daneben, davor und dahinter frei bleibt. An einem Doppeltisch, an dem üblicherweise acht Personen sitzen, kann also an jeder Seite eine Person Platz nehmen.
- c. Die Teilnehmenden können ihre Mund-Nase-Bedeckung abnehmen, solange sie sich an ihrem Platz aufhalten.

### **6. Chorproben (auch Bläserchor)**

- a. Chorproben finden ausschließlich im Saal statt. Die Stühle sind an den blauen Markierungen im Abstand von 1,5 Metern aufzustellen. Die Teilnehmenden können auf ihren Stühlen sitzen oder davor stehen. **NEU**
- b. Jeweils nach 30 Minuten ist der Raum für mindestens 10 Minuten zu lüften.
- c. Die Teilnehmenden können ihre Mund-Nase-Bedeckung abnehmen, solange sie sich an ihrem Platz aufhalten und die Probe ohne Publikum stattfindet. **NEU**
- d. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- e. Jede:r Bläser:in nutzt ein eigenes Notenpult; ausgenommen sind Angehörige des selben Hausstandes.

### **7. Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze (Feste, private Feiern usw.)**

- a. Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden, haben die Teilnehmenden innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht bei privaten Feierlichkeiten.
- b. Private Feiern im Gemeindehaus sind nur mit bis zu 25 Personen zulässig. Bei der Obergrenze werden Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ebenso wenig mitgezählt wie Geimpfte und Genesene. **NEU**

## **8. Hygiene im Küchenbereich**

- a. Die Küche darf nur von den jeweils verantwortlichen Personen betreten werden.
- b. Mitgebrachte, abgepackte Speisen und Getränke können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelung am Platz verzehrt werden.
- c. Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt durch einzelne Personen mit qualifizierter Mund-Nase-Bedeckungen (MNB).
- d. Gläser, Teller und Geschirr werden nach Gebrauch in die Spülmaschine sortiert.

## **9. Hygiene in den Sanitäranlagen**

- a. Die Toilettenräume dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. An der Tür zu jedem Toilettenraum muss kenntlich gemacht werden, ob der Raum besetzt oder frei ist.
- b. In den Toilettenräumen werden Mittel zur Händedesinfektion, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- c. Die Toilettenräume werden vor und nach jeder Veranstaltung gut gelüftet und desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt.

## **10. Durchführung**

- a. Teilnehmende werden über einen Aushang vor dem Gemeindehaus aufgefordert, das Haus bei vorliegenden Krankheitssymptomen nicht zu betreten.
- b. Der Kirchengemeinderat macht darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept zum Verweis aus dem Gebäude führen können.
- c. Der Vorsitzende des KGR verantwortet die Umsetzung des vom Kirchengemeinderat beschlossenen Schutz- und Hygienekonzeptes.

Der Kirchengemeinderat